

Vereinsstatuten „verein social input“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „verein social input“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

Der Verein erarbeitet und betreibt Programme zur aktiven Förderung der Integration von Fremdsprachigen und Randständigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschliesslich dem Vereinszweck.

Zur Verfolgung dieses Zweckes kann der Verein verschiedene gemeinnützige Projekte betreiben und Unternehmen tätigen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren:

- Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht sind:
Natürliche Personen, die ideell und/oder konkret die Vereinsziele unterstützen.
- Passiv-Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
Juristische Personen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen nach Artikel 12b der Vereinsstatuten unterstützen.

Alle Vereinsmitglieder erhalten jeweils die Einladung und das Protokoll der Vereinsversammlung...

Art. 4 Beitritt

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und nach erfolgter Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann jeweils unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende Jahr schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können auf Antrag eines Vereinsmitglieds und durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Projektleitung
- die Kontrollstelle

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden ist mindestens 20 Tage im Voraus zu versenden. Die Mitglieder können Traktanden für die Vereinsversammlung 10 Tage im Voraus, beim Vereinspräsidenten einreichen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres einzuberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Jährliche Wahl der Kontrollstelle
- Alle drei Jahre, Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheiden über Statutenänderungen und andere Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Entscheiden über Aufnahme und Gewährung von Darlehen

Für einen Entscheid ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein, so oft er dies für notwendig erachtet. Eine Vorstandssitzung kann auch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beim Präsidenten eingefordert werden. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt 20 Tage im Voraus.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und kann die operative Führung der laufenden Geschäfte des Vereins an die Projektleitung übergeben. Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich die Jahresrechnung sowie ein Budget für das nächste Vereinsjahr vor.

Der Vorstand und der Präsident nehmen zusammen folgende Kompetenzen wahr:

- „Controlling“ der Projektleitung
- Planung und Überwachung des Jahresbudgets
- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Bewilligung, Planung und Konzeption von neuen Integrationsprojekten
- PR Aktivitäten

Art. 9 Die Projektleitung

Die Projektleitung wird vom Vorstand eingesetzt. Die Projektleitung ist im Rahmen der Vereinsziele und Budgetvorgaben für die Koordination und die operative Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich. Sie wird vom Vorstand überwacht und auf strategischer Ebene begleitet und beraten. Die Projektleitung ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

Art. 10 Die Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens einen Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist möglich. Wird zusätzlich eine unabhängige Kontrollstelle eingesetzt, nimmt der Rechnungsrevisor die Koordination zwischen Verein und externer Kontrollstelle wahr und steht dieser als Ansprechperson zur Verfügung.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 11 Die Unterschriftenregelung für Zahlungen

Für den Zahlungsverkehr ist eine Kollektivunterschrift zu zweien eingerichtet. Unterschriftsberechtigt sind jeweils 2 Personen mit Status A und 2 Personen mit Status B. Um die Zahlung vornehmen zu können, wird jeweils eine A- und eine B-Unterschrift verlangt.

IV. Mittel

Art. 11 Mittel

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, den Eigenleistungen und den Zuwendungen Dritter. Der Verein kann auch Darlehen / Kredite aufnehmen oder gewähren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) **Aktivmitglieder** CHF 100.-- (maximal)
- b) **Passiv-Mitglieder ohne Mitbestimmungsrecht** CHF 400.-- (maximal)

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 14 Statutenänderungen

Die Änderung der Statuten erfordert einen Beschluss der Vereinsversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat jeweils den Stichtscheid. Anträge auf Abänderung der Statuten sind mindestens 30 Tage vor Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu machen.

Art. 15 Auflösung

Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung. Der Entscheid erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Solange der Verein mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zusammenarbeitet, wird das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen einer anderen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck übergeben. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Verteilung des Vereinsvermögens.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 16 Zusammenarbeit mit AWA

Solange eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) besteht, darf der Vereinszweck (Art. 2) und die Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens bei Auflösung (Art. 16) nur mit Zustimmung des AWA geändert werden.

Für die Revision von Projekten im Bereich Arbeitsmarktliche Massnahmen, die einen Projektumfang pro Jahr von CHF 200'000 übersteigen, wählt die Vereinsversammlung zusätzlich zu den Rechnungsrevisoren, eine vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargaus anerkannte und unabhängige Kontrollstelle (Treuhandgesellschaft, Revisionsgesellschaft etc.) für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht mit der Unabhängigkeit vereinbar.

Diese Statuten treten per 7.3.2006 in Kraft.

Aarau, den 7.3. 2006

Der Präsident:
Markus Wider

Der Tagespräsident:
Stefano Tomasi